

Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

## Anlage ÖHK zur Spartenentrennung

für Gesellschaften i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 KStG  
(auch soweit Organgesellschaft) und für Gesellschaften oder Betriebe  
gewerblicher Art (BgA), die Organträger solcher Gesellschaften sind

- zur Körperschaftsteuererklärung  
 zum Körperschaftsteuerbescheid  
 zum Verlustfeststellungsbescheid  
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG  
 zum Feststellungsbescheid nach § 14 Abs. 5 KStG

Die mit einem Kreis versehenen  
Zahlen bezeichnen die Erläuterungen  
in der Anleitung zur Körperschaft-  
steuererklärung.

Zeile <b>Allgemeine Angaben</b> 57		
1	Lfd. Nr. der Sparte 58	Kurzbezeichnung der Sparte
Genaue Beschreibung der Sparte: Art der Tätigkeit(en), ggf. Ort/Straße, ggf. entsprechende Tätigkeit(en) der Organgesellschaft(en) / Personengesellschaft(en) (Bei welcher(en) Organgesellschaft(en) / Personengesellschaft(en) besteht die Tätigkeit? Besteht diese Tätigkeit auch beim Steuerpflichtigen?)		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9	Die Sparte ist in 2017	<input type="checkbox"/> neu entstanden. <input type="checkbox"/> gegenüber dem Vorjahr verändert worden. <input type="checkbox"/> beendet worden zum:
10	<input type="checkbox"/> Die Tätigkeit erfüllt die Voraussetzungen für die Annahme eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts i. S. des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG.	
<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 31 Abs. 1, § 8 Abs. 1 KStG)</b>		
11 bis 20 frei	<b>Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte</b> für die einzelne Sparte entsprechend der Berechnungsreihenfolge der Anlage GK und der Anlage ZVE (umfangreichere Ermittlungen lt. gesonderter Erläuterung)	Bezeichnung des Vordrucks und der zugehörigen Zeile, aus der der Übertrag in die Anlage ÖHK erfolgt  EUR
21	Jahresüberschuss/-fehlbetrag lt. Handels- oder Steuerbilanz	Anlage GK Zeile 11
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31	Zwischensumme (Übertrag)	Anlage ZVE Zeile 46

Steuernummer		EUR	EUR
	<b>Korrekturen nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG</b>		
31	Zwischensumme (Übertrag)		
	<b>Zeilen 32 bis 36:</b> Nur im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim <b>übernehmenden Rechtsträger</b> ; <b>nicht bei Organgesellschaften</b>		
32	Betrag lt. Zeile 31		
	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>aus eigenen Übernahmen</b>		
33			
	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft § 50</b>		
34			
	Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 32 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum <b>lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG § 50</b> (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)		
35			
	Zwischensumme: Wenn negativ: Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger Verlust des übernehmenden Rechtsträgers (Übertrag eines negativen Betrages mit umgekehrtem Vorzeichen in die Hauptspalte und in Zeile 52 der Anlage ZVE)		
36			
37	Zwischensumme		
	<b>Negativer</b> Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG; <b>negativer Betrag lt. Zeile 37</b> ; Übertrag des Betrages nach Zeile 54 der Anlage ZVE ohne Vorzeichen – nicht bei Organgesellschaften –		
38			
	<b>Positiver</b> Gesamtbetrag der Einkünfte der einzelnen Sparte i. S. des § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG; <b>positiver Betrag lt. Zeile 37</b>		
39			
	<b>Zeilen 40 bis 42: Nur bei Organgesellschaften:</b> <b>Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG beim Organträger</b> Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des auf die Organgesellschaft <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen (Betrag lt. Zeile 24 der Anlage OG)		
40			
	Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung einer Personengesellschaft § 50 (Betrag lt. Zeile 25 der Anlage OG)		
41			
	<b>Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist:</b> Im Betrag lt. Zeile 38 oder 39 enthaltene <b>positive</b> Einkünfte des auf die Organgesellschaft vorgelagerte(n) Organgesellschaft(en) <b>übertragenden</b> oder <b>einbringenden</b> Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung(en) nach § 14 Abs. 5 KStG § 50 (Summe der Beträge lt. Zeile 27 aller Anlagen OT)		
42			

Zelle		<b>Ermittlung des abziehbaren Verlustes und des Verlustvortrags der einzelnen Sparte</b> <b>(§ 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 und § 8 Abs. 9 KStG)</b>	
		EUR	
43	<b>Anfangsbestand</b> Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums für die Sparte <sup>27</sup>		
44	Nur für Betriebe gewerblicher Art Dazu: Zu übernehmender verbleibender Verlustvortrag (§ 8 Abs. 8 KStG) <sup>11</sup>		
44a	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 58)		
44b	Dazu: Erhalt des fortführungsgebundenen Verlustvortrags nach § 8d Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung des § 8c Abs. 1 Satz 6 bis 9 KStG bezogen auf die zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums vorhandenen stillen Reserven (höchstens Betrag lt. Zeile 44a; lt. gesonderter Ermittlung)		
45	Davon ab: Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug nach § 8c KStG (ggf. i. V. mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG) (lt. gesonderter Ermittlung)		
46	Davon ab: Im Falle der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustvortrags bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)		
46a	Minderung des Verlustvortrags nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 EStG (Betrag lt. Zeile 21 der Anlage SAN) <sup>39</sup>		
47	<b>Negativer Gesamtbetrag der Einkünfte</b> Dazu: Berücksichtigungsfähiger Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums Betrag lt. Zeile 38 bzw. wenn Betrag lt. Zeile 36 Vorspalte negativ: Betrag lt. Zeile 36 Vorspalte (Betrag ohne Vorzeichen eintragen)		
48	Davon ab: <b>Verlustrücktrag</b> auf den positiven Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte im Veranlagungszeitraum 2016 (höchstens 1 Mio. €) <sup>10</sup>  <input type="checkbox"/> 1 = kein Verlustrücktrag		
49	Zwischensumme		
50	Zeiln 50 bis 55, 57 und 63: nicht bei Organgesellschaften <b>Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte</b> Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte der Sparte (Betrag lt. Zeile 39)	EUR	
51	Im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger: Davon ab: Im Betrag lt. Zeile 50 enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG) – Summe der Beträge lt. Zeilen 33 bis 35		
52	Zwischensumme		
53	Davon ab: Niedrigerer Betrag aus Zeile 49 oder 52 (höchstens 1 Mio. €)		
54	Zwischensumme		
55	Davon ab: Betrag lt. Zeile 54 Hauptspalte, höchstens 60 % des Betrages lt. Zeile 54 Vorspalte		
56	<b>Endbestand</b> Verbleibender Verlustvortrag zum Schluss des Veranlagungszeitraums für die Sparte		
57	Insgesamt vorzunehmender Verlustabzug (Summe der Beträge lt. Zeilen 53 und 55; Übertrag nach Zeile 57 der Anlage ZVE)		

Zeile	<b>Fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG der einzelnen Sparte</b>	EUR
58	Verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums	
59	Davon ab: Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags aufgrund eines schädlichen Ereignisses i. S. des § 8d Abs. 2 KStG (Betrag lt. Zeile 58)	
60	Zwischensumme	
61	Davon ab: In den Beträgen lt. Zeilen 45, 46 und 46a enthaltener fortführungsgebundener Verlustvortrag, höchstens Betrag lt. Zeile 60	
62	Zwischensumme	
63	Davon ab: Betrag lt. Zeile 57, höchstens Betrag lt. Zeile 62	
64	Zwischensumme	
65	Wenn im Veranlagungszeitraum ein schädlicher Beteiligungserwerb i. S. des § 8c KStG erfolgte und die Voraussetzungen zur Anwendung des § 8d KStG erfüllt sind: Dazu: Zugang zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (Betrag lt. Zeile 56 abzüglich Betrag lt. Zeile 64)	
66	<b>Im Betrag lt. Zeile 56 enthaltener zum Schluss des Veranlagungszeitraums verbleibender fortführungsgebundener Verlustvortrag</b>	